

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1903**

20 (23.4.1903)

# Verordnungs-Blatt

## der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. April 1903.

### Inhalt.

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>Allgemeine Verfügungen:</b><br/> <b>Sonstige Bekanntmachungen:</b><br/>         Nr. 38271. C. Pferderennen in Mannheim.<br/>         Nr. 38273. B. Bodenseefahrplan für den Sommer 1903.<br/>         Nr. 34070. C. Plakartenverkauf.<br/>         Nr. 38025. C. Kilometerhefte.<br/>         Nr. 37290. C. Abfertigung von Sendungen nach Stationen der Kleinbahn Ruwer-Leiwen.</p> | <p>Nr. 37423. C. Kundmachung 11.<br/>         Nr. 37415. C. Statistik der Güterbewegung.<br/>         Nr. 37818. D. Geschäftsbehandlung, h. i. Abgabe von Stationsplänen.<br/>         Nr. 36039. A. Unterweisung des Personals in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.<br/>         Personalmeldungen.</p> |
|--|---|

### Allgemeine Verfügungen.

#### Sonstige Bekanntmachungen.

##### Anschlag.

Nr. 38271. C. Eine Anzahl Stationen wird ein Plakat über das Pferderennen in Mannheim am 2., 3. und 5. Mai l. J. zum Anschlag l. S. zugehen. Nach Schluß der Rennen ist das Plakat wieder zu entfernen.

##### Bodensee-Fahrplan.

Nr. 38273. B. Mit dem 1. Mai l. J. beginnt der Sommerdienst der Bodenseedampfboote nach Maßgabe des besonders zur Ausgabe gelangenden Fahrplans.

##### Personenverkehr.

Nr. 34070. C. Infolge der auf 1. Mai l. J. angeordneten Ummummerierung der Züge können von diesem Zeitpunkt an die bei den Stationen für die Züge D 12 (neu D 1), D 1 (neu D 2), D 40 (neu D 109) und D 41 (neu D 110) aufliegenden Plakarten nicht mehr verwendet werden. Dieselben sind daher Ende laufenden

Monats vom Verkauf zurückziehen und in Abgang zu schreiben. Der Ersatz ist alsbald beim Material- und Druckfachenbureau durch Sonderbedarfsliste anzufordern.

##### Kilometerhefte.

Nr. 38025. C. Auf Station Heppenheim werden Einträge in badischer Kilometerheften abgestempelt.

##### Güterverkehr.

Nr. 37290. C. Alle Sendungen nach den Stationen der Kleinbahn Ruwer-Leiwen sind auf Ruwer, Station der Königl. Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken abzufertigen, hierbei jedoch Frachttüdgüter nach der Nebenbahn von solchen für die Staatsbahnstation Ruwer selbst getrennt zu kartieren.

**Kundmachung 11.**

Nr. 37423. C. Die Bestimmungen für „Zeugwaren“ auf Seite 11 der Kundmachung 11, Teil II, 4. Ausgabe, erhalten nachstehende veränderte Fassung:

„Zeugwaren (tissus). Für einfache, gekreuzte Baumwollgewebe sowie für Zwillisch (Drell) ob roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, ob ganz oder teilweise aus gefärbten Fäden hergestellt. Wenn sie 3 kg und mehr auf 100 qm wiegen, das Gewicht für 100 qm und die Zahl der Fäden für 5 Quadratmillimeter Seitenfläche. Für andere Gewebe Stoff (Hanf, Baumwolle, Jute, Wolle, Leinen, Seide u. f. w.) und Meterzahl, bei gemischten Geweben der überwiegende Stoff. Bei den zur Durchfuhr deklarirten Geweben ihre allgemeine Bezeichnung; wenn es sich aber um einfache gekreuzte Baumwollgewebe und Zwillisch (Drell) handelt, die 3 kg und mehr auf 100 qm wiegen, außerdem ob roh, gekreuzt, gefärbt, ganz oder zum Teil aus gefärbten Fäden hergestellt.“

Die Änderung wird in den nächsten Nachtrag aufgenommen werden.

**Tierverkehr und Warenstatistik.**

Nr. 37415. C. Nachweislich aus dem Ausland stammende Sendungen lebender Tiere, die von den Grenzübergangsstationen mit neuem Frachtbriefe oder Beförderungsscheine weiterverfrachtet werden, sind in den Nachweisungen für die Warenstatistik als Auslandsendungen zu behandeln.

Um die richtige Aufschreibung dieser Sendungen auf den Binnen-Empfangsstationen zu sichern, sind von den Grenzübergangsstationen in den Frachtarten oder Beförderungsscheinen die ursprünglichen Versandstationen oder das Ursprungsland zu vermerken. In Ziffer 2 der Vorschriften für die Aufstellung einer Statistik der Güterbewegung (gültig vom 1. Oktober 1888 ab) ist auf diese Verfügung handschriftlich hinzuweisen.

§ 20. IV. der Personenabfertigungsvorschriften wird gelegentlich der Ausgabe der nächsten Deckblätter ergänzt werden.

**Geschäftsbehandlung.**

Nr. 37818. D. Der Bedarf an lithographierten Stationsplänen und Übersichtsplänen ist seitens der Gr. Betriebs- und Maschineninspektoren, sowie sämtlicher Stellen des äußeren Dienstes künftig unmittelbar bei den zuständigen bahntechnischen Bezirksstellen anzufordern. Diese werden dafür sorgen, daß die Pläne vor der Abgabe in der den Bedürfnissen der anfordernden Dienststellen entsprechenden Ausdehnung ergänzt und berichtigt werden.

**Rettungskasten.**

Nr. 36039. A. Der Station Markdorf ist ein großer Rettungskasten und eine Tragbahre zugewiesen worden.

Bei § 4 der Dienstanzweisung zur Mitführung, Aufbewahrung und Anwendung der Rettungskasten ist hierbon handschriftlich Vormerkung zu machen.

**Personalmeldungen.**

Mit Entschließung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. April l. J. wurde Eisenbahningenieur Johann Schwertel in Mannheim zum Großh. Bahnbauinspektor in Karlsruhe versetzt.

**Ernannt:**

- zum Stationsverwalter:  
Telegraphensekretär Ludwig Bernhard in Krauchenwies;
- zum Stationsaufseher:  
Expeditionsgehilfe Franz Blattner in Röthenbach;
- zum Lokomotivheizer:  
Schiffsheizer Rudolf Straub in Konstanz.

**Statmäßig angestellt:**

Weichenwärter Johann Kienzler.